

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### BESCHLUSS

*Aus Datenschutzgründen anonymisiert*

*Rechtsanwalt*

**Hartmut Riehn**

*Vors. Richter am VG a.D.*

*Seydelstraße 7*

*10117 Berlin*

*U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)*

*Tel.: 030 - 20 62 38 28*

*Fax: 030 - 20 62 38 29*

*riehn@web.de*

*www.interjur.de*

itverfahren

Antragstellerin,

X  
Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hartmut Riehn,  
Seydelstraße 7,  
10117 Berlin  
EA-NC-868/Eckert

gegen

Philipps-Universität Marburg,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Biegenstr. 10,  
35037 Marburg

Antragsgegnerin,

wegen Vergabe von Studienplätzen

hat das Verwaltungsgericht Gießen – 3. Kammer - durch  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pertek,  
Richter am Verwaltungsgericht Preuß,  
Richter am Verwaltungsgericht Karber

am 11.02.2002 beschlossen:

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**
- 2. Die antragstellende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

#### **GRÜNDE:**

##### **I.**

Die antragstellenden Parteien begehren die Zulassung zum Studium der Psychologie im Wintersemester 2002/2003. Eine an die Antragsgegnerin bis zum 15. Oktober 2002 gerichtete Bewerbung um Zuweisung eines solchen Studienplatzes blieb erfolglos. Sie sind der Ansicht, die Kapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie sei nicht ausgeschöpft.

Im vorliegenden und parallel anhängigen Verfahren beantragen die antragstellenden Parteien,

**die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie nach den rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 vorläufig zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester zuzulassen,**

**teilweise hilfsweise,**

**sie an einem Losverfahren zur Vergabe entsprechender zur Verfügung stehender Studienplätze nach Maßgabe des Hauptantrages zu beteiligen.**

Die Antragsgegnerin beantragt,

**den Antrag zurückzuweisen.**

Sie meint, ihre Kapazität im Studiengang Psychologie sei erschöpft.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in den einzelnen Verfahren verwiesen. Bezug genommen wird ferner auf die Generalakte 3 MP /0.W2 für den Studiengang Psychologie im Wintersemester 2002/2003 sowie auf die Akten der Verfahren 3 MP 2808/01.W1 und 3 MP 2819/01.W1, die für den Studiengang Psychologie des Wintersemesters 2001/2002 als Leitverfahren geführt werden, sowie auf die Akte des Leitverfahrens zum Wintersemester 1996/97 (3 Me 26155/96).

## II.

Der nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. Es ist nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung), dass die Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie über die von ihr bereits besetzten 137 Studienplätze im 1. Fachsemester hinaus noch über weitere Ausbildungskapazitäten verfügt.

### A. Die festgesetzten Aufnahmequoten für das Wintersemester 2002/2003:

Durch § 1 A Nr. 9 der "Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2002/2003" - Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 - vom 05.07.2002 (GVBl. I S.390) sind für den Studiengang Psychologie der Antragsgegnerin die Zulassungszahlen bezogen auf das Wintersemester 2002/2003 für das 1. Fachsemester auf 134 Studienplätze und für das 3., 5. und 7. Fachsemester auf jeweils 110 Studienplätze festgesetzt worden. Für das 2., 4., 6. und 8. Fachsemester sind keine Zulassungen vorgesehen.

### B. Die Berechnung der Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2002/2003:

#### 1. Die Stellenausstattung und die sich hieraus ergebende Gesamtlehrleistung pro Woche (Stichtag: 1.2.2002):

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und damit Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S.1) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 22.05.2002 (GVBl. I, S. 249), wobei das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 als Studienjahr eine Berechnungseinheit bilden.

Gemäß § 8 Abs. 1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Umfang der Lehrverpflichtungen ergibt sich aus § 9 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 4 KapVO sowie aus der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen vom 21.12.1999 (GVBl. 2000, S. 35 ff) und beträgt an Universitäten für Professoren sowie Hochschuldozenten 8 Semesterwochenstunden - SWS - , für Oberassistenten 6 SWS, für Hochschulassistenten (wissenschaftliche Assistenten) 4 SWS, für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer bis zu 8 SWS und für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit bis zu 4 SWS.

Der Kapazitätsberechnung liegen die von der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2002/2003 mitgeteilten und vom Gericht überprüften Werte zugrunde. Mit Schriftsatz vom 24.10.2002 hat die Antragsgegnerin einen Berichtsformularsatz mit einer Planstellenübersicht - Stand 01.02.2002 - (Anlagen 2 u. 3) vorgelegt. Der sich hieraus ergebende Stellenbestand kann indes nur teilweise zugrunde-

gelegt werden. Die im Rahmen der Berechnung der Aufnahmekapazität vorgelegte tabellarische Übersicht (Anlage 2) sowie der vorgelegte Stellenbesetzungsplan (Anlage 3) weist lediglich 3 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Zeit auf. Nicht aufgeführt als wissenschaftliche Mitarbeiterin ist Frau Dr. Katrin Wambach, die indes im von der Antragsgegnerin vorgelegten Personal- und Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 2002/2003 ausdrücklich als wissenschaftliche Mitarbeiterin genannt ist (S. 128). Wie eine Auswertung der zum Wintersemester 2001/2002, Sommersemester 2002 und zum aktuellen Semester von der Antragsgegnerin vorgelegten Personal- und Vorlesungsverzeichnissen ergibt, ist Frau Dr. Wambach in den betreffenden Semestern auch jeweils als Leiterin einer vierstündigen Veranstaltung aufgetreten. Soweit die Antragsgegnerin auf Nachfrage des Gerichts hierzu mit Schreiben vom 06.02.2003 erklärt, Frau Dr. Wambach werde seit dem 1.1.2002 aus Drittmitteln bezahlt, und habe dennoch ohne Lehrauftrag eine Veranstaltung geleitet, die dem Wahlpflichtprogramm zuzurechnen ist, vermag dies die in dem Vorlesungsverzeichnis vorgenommene Zuordnung zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht überzeugend zu erklären. Für die vorliegenden Eilverfahren wird daher von einer zusätzlichen Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf Zeit ausgegangen.

Hiernach sind folgende Stellen und die sich hieraus ergebenden Lehrleistungen zu berücksichtigen:

Stellengruppen	Planstellen	Deputat je Stelle in SWS	Summe
C 4 - C2 Stellen Professoren	15,0	8	120
C 2 Stellen Hochsch.doz.	1,0	8	8
C 1 Stellen wiss. Assistenten	8,0	4	32
Lehrkraft für bes. Aufgaben	2,0	12	24
Stellen wiss.MA auf Dauer	4,0	8	32
Stellen wiss.MA auf Zeit	4,0	4	16
Stellen wiss.MA - Fkt.-Stelle	1,0	0	0
Summe	35,0		232

Das bei dieser Lehrleistung in Höhe von 232,0 SWS errechnete durchschnittliche Lehrdeputat beträgt 6,629 SWS (232,0 : 35,0).

Soweit der Bevollmächtigte in dem Verfahren 3 MP 3863/02.W2 mit Schriftsätzen vom 03.02.2003, 04.02.2003, 05.02.2003 und 10.02.2003 vorträgt, nach Auswertung der offiziellen Hinweise des Fachbereichs Psychologie im Internet bestehe hinreichender Anlass zu weiterer Aufklärung des Personalbestandes, muss dem nicht weiter nachgegangen werden. Die von ihm nach gerichtlicher Aufforderung zur Substantiierung mit Schriftsatz vom 10.02.2003 vorgelegte Tabelle mit Personen, die in den Vorlesungsverzeichnissen zum Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/2003 als Lehrende erscheinen, aber nicht im Kapazitätsbericht erwähnt werden, begründet Zweifel an der Darstellung der Antragsgegnerin nur hinsichtlich der Person von Frau Dr. Wambach, hinsichtlich derer auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Die von ihm weiterhin aufgeführten Herren Voigt, Schneider, Janich und Oertel sind Angehörige anderer Fachbereiche der Antragsgegnerin (vgl. Personalverzeichnis zum Wintersemes-

ter 2002/2003, S. 119, 216, 241 und 243), und tragen daher nicht zu einer Erhöhung der Lehrkapazität des Fachbereichs Psychologie bei. Hinsichtlich der Lehrenden Diegelmann, Krowatschek und Dries ist eine weitere Aufklärung ebenfalls nicht erforderlich. Diese sind mit den im Schriftsatz vom 10.02.2003 aufgeführten Veranstaltungen bereits in der Auflistung der in den vorhergehenden Semestern erteilten Lehraufträge enthalten (Anlagen 4.1 bis 4.3), so dass auch für das vorliegende Semester von einer Fortsetzung dieser Lehraufträge auszugehen ist. Die nach alledem verbleibenden Veranstaltungen von Frau Lange und Herrn Dickhäuser bieten ebenfalls keinen Anlass zu weiterer Aufklärung. Dabei ist für die vorliegenden Eilverfahren maßgeblich, dass allein die Erwähnung einer Person im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Vorlesungsverzeichnis des laufenden Semesters keine zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen führenden Zweifel an den Stellenangaben der Antragsgegnerin begründet, da im Vorlesungsverzeichnis sämtliche, also auch auf Lehraufträge und Drittmittelprojekten beruhenden Veranstaltungen aufgelistet sind. Erst bei Vorliegen weiterer Umstände, die sich beispielsweise aus der anderweitigen ausdrücklichen Benennung als wissenschaftliche Mitarbeiterin wie im o.a. Fall ergeben können, besteht Anlass zu der Annahme des Vorliegens verschwiegener Kapazität. Derartige weitere Umstände sind im vorliegenden Fall nicht glaubhaft gemacht und ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem Umstand, dass die genannten Personen im Internet im Zusammenhang mit dem Fachbereich Psychologie aufgeführt sind. Soweit der Bevollmächtigte der Antragstellerin im Verfahren 3 MP 3863/02.W2 mit Schriftsatz vom 05.02.2003 ausführt, bei allen im Internet im Zusammenhang mit dem Fachbereich Psychologie genannten diplomierten Psychologen müsse bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass sie in der Wissenschaft tätig sind und damit auch Studierende des Studiengangs Psychologie unterrichten können, wird verkannt, dass es eine solche allgemeine Regel schon deshalb nicht gibt, weil bei der Feststellung der Personalkapazität nur solche Personen relevant sind, die nach dem Dienstrecht zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, was im Fall von Drittmittelbediensteten nicht der Fall ist (Bahro/Berlin/Hübenthal, Das Hochschulzulassungsrecht, 3. Aufl., S. 308).

## 2. Lehrauftragsstunden, die die Lehrleistung aus Stellen erhöhen:

Das Lehrangebot von 232,00 SWS ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die nach den gerichtlich überprüften Angaben der Antragsgegnerin der Lehrereinheit Psychologie in der Höhe von 17,50 SWS für den Ausbildungsaufwand in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen (vgl. Anlagen 4.2 und 4.3 zum Schriftsatz vom 24.10.2002).

## 3. Lehrleistungsverminderungen

Das Lehrangebot ist um 4 SWS für Dekanstätigkeiten und 2 SWS für Studienberatung zu reduzieren (§ 9 Abs. 2 KapVO). Soweit die Antragsgegnerin daran festhält, das Präsidium der Philipps-Universität habe im Hinblick auf die Regelungen in § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.12.1999, wonach bei Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung die Lehrverpflichtung um bis zu 50 von 100 ermäßigt werden kann, und § 51 Hessisches Hochschulge-

setz, wonach der Fachbereich von dem – sich aus Dekan, Prodekan und Studiendekan zusammensetzenden - Dekanat geleitet wird, beschlossen, den Mitgliedern des Dekanats insgesamt 6 SWS Ermäßigung von der Lehrverpflichtung zu gewähren, kann dies nicht zugrundegelegt werden. Unbeschadet der dienstrechtlichen Einordnung einer derartigen Ermäßigung geht die Kammer unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Beschluss vom 15.02.2002 zum vorhergehenden Wintersemester (Az.: 3 MP 2819/01.W1) nach wie vor davon aus, dass in kapazitätsrechtlicher Hinsicht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.12.1999 eine maximale Ermäßigung der Lehrverpflichtung von insgesamt 4 SWS für die Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung zulässt. Soweit für die erkennende Kammer im Rahmen der von ihr bearbeiteten Studiengänge ersichtlich, handelt es sich bei der für das Dekanat des Fachbereichs Psychologie der Antragsgegnerin beschlossenen Ermäßigung bisher immer noch um einen einmaligen Vorgang.

Keinen Bedenken unterliegt hingegen die mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.06.1996 verfügte Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Professor Liebhart wegen dessen Schwerbehinderung, die zu einer weiteren Reduzierung des Lehrumfangs in dem verfügten Umfang von 1 SWS führt (vgl. Anlage 6 zum Schriftsatz vom 24.10.2002).

#### 5. Der Dienstleistungsabzug:

Das Restlehrangebot ist zudem um die Dienstleistungen der Lehrinheit Psychologie für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu reduzieren (§ 11 Abs.1 KapVO).

Als sogenannter Dienstleistungsexport werden bei der Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd diejenigen Ausbildungsleistungen erfaßt, welche die das Lehrangebot bereitstellende Lehrinheit für einen ihr nicht zugeordneten ("fremden") Studiengang erbringt. Die Berechnung des Dienstleistungsexports hängt unter anderem von der Zahl der die Ausbildungsleistungen nachfragenden Studenten des fremden Studiengangs ab. Nach § 11 Abs. 2 KapVO ist der jeweilige Studentenbestand in die Berechnung einzubeziehen, wobei möglicher Schwund zu berücksichtigen ist, und Doppelstudenten sowie Beurlaubte zu streichen sind.

Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgende Berechnung:

Nachfragender Studiengang:	Stud.Anf./Jahr	50% Schwund	CNW-Anteil	Dienstl.export
Psychologie Mag. Nf.	26,0	13,0	0,4658	2,83
Biologie Dipl.	149	74,5	0,8174	1,36
Soziologie Dipl.	125,0	62,5	0,5526	6,50
Politikwiss. Dipl.	97,0	48,5	0,6724	0,74
Mathematik Dipl.	13,0	6,5	0,7428	0,20
Informatik Dipl.	84,0	42,0	0,7114	1,88
Pädagogik Dipl.	182,0	91,0	0,8897	15,25
Betriebswirtschaft Dipl.	198,0	99,0	0,6894	1,72
Volkswirtschaft Dipl.	236,0	118,0	0,5289	1,57
Summe Dienstleistungsexport				32,04

Die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Parameter hat die Antragsgegnerin in den von ihr dem Gericht überreichten Unterlagen im Einzelnen schlüssig belegt und in ihrer Ableitung erläutert (vgl. Anlage 7 zum Schriftsatz vom 05.11.2001). Dabei orientiert sich die Antragsgegnerin in methodischer Hinsicht zutreffender Weise an der Rechtsprechung des HessVGH (siehe insbesondere Beschluß vom 04.02.1994, Az. Ge 22 G 5727/92). Als Ausgangspunkt wird jeweils auf die Lehrveranstaltungen zurückgegriffen, die die Lehreinheit Psychologie nach Darstellung der Antragsgegnerin für die nicht zugeordneten Studiengänge gemäß deren Studien- oder Prüfungsordnungen erbringt. Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Ausfüllung des Curricularnormwertes ermittelten Curricularanteile der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird der Dienstleistungsexport für jeden nachfragenden Studiengang gesondert ermittelt, indem die Summe der Curricularanteile der betreffenden Lehrveranstaltungen mit der durchschnittlichen Anfängerzahl des betreffenden Studienganges unter Berücksichtigung der Schwundquote multipliziert wird. Dem Umstand, dass einige Studiengänge das Lehrangebot der Lehreinheit Psychologie nur im Rahmen einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten abfragen, wird dadurch zulässigerweise Rechnung getragen, dass die Summe der Curricularanteile der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten dividiert wird.

#### 5. Das Nettolehrangebot pro Semester:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Lehrleistungen aus Stellen in Verbindung mit den Verminderungen und Erhöhungen ergibt sich folgende Berechnung, die zu einem Nettobetrag von 210,46 SWS pro Semester führt:

Lehrangebot	SWS
Lehre aus lehrelevanten Stellen	232,00
Lehrauftragsstunden	17,50
Lehrdeputatsminderungen	-7,00
Dienstleistungsbedarf	-32,04
Nettolehrangebot pro Semester	210,46

#### 6. Die Berechnung der zur Verfügung stehenden Studienplätze:

Zur Ermittlung des jahresbezogenen Lehrangebotes der Lehreinheit Psychologie ist das semesterbezogene Lehrangebot zu verdoppeln und durch den auf diese Lehreinheit entfallenden Eigenanteil des nach § 13 Abs. 1 KapVO in Verbindung mit Anlage 2 zur KapVO geregelten Curricularnormwertes zu dividieren. Gemäß § 13 Abs. 1 i.V. m. Anlage 2 Nr. 63 KapVO ist der Curricularnormwert der Lehreinheit Psychologie auf 4,0 festgesetzt. Die Antragsgegnerin hat den Eigenanteil des Studienganges mit 3,8120 angesetzt. Dieser Wert unterliegt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer keinen Bedenken (vgl. zuletzt: Beschluss vom 15.02.2003 im Verfahren 3 MP 2819/01.W1).

Nettolehrangebot pro Semester	210,46
Verdoppelung auf SWS/Jahr	420,91
divid. d. Curriculareigenanteil v. 3,8120 ergibt Jahresaufnahme	110,42

Hiernach sind zum Wintersemester 2002/2003 **110,42** Studienanfänger aufzunehmen, was der Jahresaufnahmekapazität entspricht, da im Sommersemester keine Studienanfänger aufgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 KapVO ist allerdings die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Unter Beachtung des von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Materials gilt folgendes:

Fachsemester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
SS 97	0	123	0	96	0	89	9	79	7	67
WS 97/98	116	0	118	1	90	1	80	11	73	8
SS 98	0	109	0	117	2	88	1	78	14	70
WS 98/99	125	0	105	0	111	2	75	2	72	13
SS 99	0	118	0	109	2	98	8	67	3	70
WS 99/00	127	0	109	0	99	4	89	11	58	6
SS 00	0	122	0	106	1	89	6	81	18	54
WS 00/01	125	0	114	0	91	2	78	11	69	19
SS 01	1	119	0	110	1	86	5	71	18	66
WS 01/02	140	1	110	0	93	2	71	6	60	20
P1: SS 97-SS 01	494	591	446	539	397	455	351	411	332	373
P2: WS 97/98 - WS 01/02	634	469	556	443	490	368	413	338	385	326

Anhand dieser Bestandszahlen können die durchschnittlichen Übergangsquoten (q) bestimmt werden:

$$q = P_2(N+1) : P_1(N)$$

	q1:	q2:	q3:	q4:	q5:	q6:	q7:	q8:
1	0,9494	0,9408	0,9933	0,9091	0,9270	0,9077	0,9630	0,9367

Hiernach ergibt sich für die 9 Semester der Lehreinheit eine mittlere Studiendauer von 7,2280, die nach der Formel  $tM = 1 + q_1 + q_1 \cdot q_2 + q_1 \cdot q_2 \cdot q_3 + \dots + q_{n-1}$  berechnet wird. Diese mittlere Studiendauer, dividiert durch die 9 erfassten Semester, führt zu einem durchschnittlichen Schwundfaktor von 0,8031. Die jährliche Aufnahmequote für das 1. Fachsemester beträgt also 137,49 (110,42 dividiert durch 0,8031), mathematisch gerundet also 137 Studienplätze. Der Ordnungsgeber und die Antragsgegnerin haben sich entschieden, die gesamte Jahresquote im jeweiligen Wintersemester zu verteilen und im jeweiligen Sommersemester auf Zulassungen zu verzichten. Dies ist nicht zu beanstanden, denn der Hochschule steht es frei, auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung den Unterrichtsbetrieb auf den Jahresrhythmus einzustellen und damit das Zulassungsverfahren nur einmal im Jahr stattfinden zu lassen.

Damit überschreitet die gerichtlich berechnete Zahl von 137 Studienplätzen für das Wintersemester 2002/2003 im 1. Fachsemester den Vorgabewert von 134 Studienplätzen zwar um 3 Studienplätze. Trotzdem stehen keine zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung. Aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten tabellarischen Übersicht vom 03.02.2003 ergibt sich, dass statt der vorgeschriebenen 134 Studienplätze 137 Studienplätze im 1. Fachsemester vergeben worden sind.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Der antragstellenden Partei sind die Kosten aufzuerlegen, da ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen wird.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Str. 4**  
**35390 Gießen**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 – 3**  
**34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung *abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen*.

**Pertek**

**Preuß**

**Karber**

ausgefertigt:

*Holdrichke*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle